



PREISLISTE 2024

GÜLTIG AB 1. MÄRZ 2024

Administration/Verkauf

Aarwangenstrasse 6
4704 Niederbipp
Telefon 032 633 62 25
info@miphalt.ch
www.miphalt.ch

Werk Niederbipp

Aarwangenstrasse 6
4704 Niederbipp
Telefon 032 633 62 22
werk.niederbipp@miphalt.ch

Werk Lyss

Busswilstrasse 58
3250 Lyss
Telefon 032 384 17 23
werk.lyss@miphalt.ch

TRANSPORTE

		Lademenge	Transp. Zeit CHF/h	Abladezeit CHF/min.	Wartezeit CHF/min.
Kipper	2-Achs	8 to	170.00	2.50	2.50
	3-Achs	15 to	175.00	2.50	2.50
	4-Achs	20 to	180.00	2.50	2.50
	5-Achs	24 to	195.00	2.50	2.50

SPEZIAL-BELAGSTRANSPORTE

Silowagen	2-Achs	8 to	170.00	2.50	2.50
	3-Achs	15 to	175.00	2.50	2.50
	4-Achs	20 to	190.00	2.50	2.50
	5-Achs	24 to	210.00	2.50	2.50
Thermosilo	2-Achs	8 to	190.00	2.50	2.50
	3-Achs	12 to	200.00	2.50	2.50
	4-Achs	15 to	210.00	2.50	2.50
	5-Achs	24 to	230.00	2.50	2.50
Abschieber	4-Achs	15 to	210.00	2.50	2.50
	5-Achs	24 to	230.00	2.50	2.50

Zuschlag Thermosilo 2 Kammern CHF/to 4.30

Wartezeit/Abladezeit: Warte-/Abladezeit über 20 Min. wird zu den Regieansätzen verrechnet.

Nachtarbeit- und Sonntagszuschläge: Fahrbewilligung nach Aufwand

Abendarbeit	19.00–22.00	CHF/Std.	27.50
Nachtarbeit	22.00–06.00	CHF/Std.	55.00
Samstagsarbeit	06.00–17.00	CHF/Std.	27.50
Sonntagsarbeit	17.00–06.00 (Samstag – Montag)	CHF/Std.	55.00

Die Preise verstehen sich inkl. LSVA exkl. MWST. von 8.1 %. Preisänderungen vorbehalten

DEPONIE ANLIEFERUNG

Niederbipp Lyss

Bezeichnung

CHF/t CHF/t

Aufbruchasphalt	PAK < 250mg/kg Asphalt	sortenrein, nur mit Attest	35.—	35.—
Fräsasphalt	PAK < 250mg/kg Asphalt	sortenrein, nur mit Attest	35.—	35.—
Aufbruchasphalt*	PAK 250–1000mg/kg Asphalt	sortenrein	60.—	60.—
Fräsasphalt*	PAK 250–1000mg/kg Asphalt	sortenrein	60.—	60.—
Aufbruchasphalt	PAK < 250mg/kg Asphalt	nicht sortenrein, nur mit Attest	70.—	70.—
Fräsasphalt	PAK < 250mg/kg Asphalt	nicht sortenrein, nur mit Attest	70.—	70.—
Aufbruchasphalt*	PAK 250–1000mg/kg Asphalt	nicht sortenrein	80.—	80.—
Fräsasphalt*	PAK 250–1000mg/kg Asphalt	nicht sortenrein	80.—	80.—
Aufbruchasphalt	Zuschlag	Kantenlänge > 1.20	30.—	30.—

Annahme nach Vereinbarung

Die Anlieferung von Mengen > 30m³ sind zwingend Anmelde-Deklarationspflichtig mit Attest. Die Anlieferung mit Angabe der entsprechenden Informationen ist am Vortag bis spätestens 15.00 Uhr anzumelden. Ohne Voranmeldung behalten wir uns die Verweigerung der Annahme des Materials vor. Material das falsch deklariert wurde, kann entsprechend der Qualität neu eingestuft und preislich angepasst werden, Anlieferungen ohne Attest werden generell als PAK 250-1000 mg/kg verrechnet. Die Einstufung von Ausbauasphalt, ob sortenrein oder nicht sortenrein, erfolgt durch den Mischmeister vor Ort.

Formularbezug: werk.niederbipp@miphalt.ch oder werk.lyss@miphalt.ch

* Annahme bis 31.12.2024

(Neue Abfallverordnung VVEA, siehe Art. 52)

ASPHALT

Bezeichnung	Code	Bindemittel	Preis ab Werk CHF/t	Erstprüfungen Niederbipp/Lyss
-------------	------	-------------	------------------------	----------------------------------

Deckschichten

für leichte Beanspruchung

AC 4 L	20	70/100	144.00	
AC 8 L	21	70/100	138.00	N
AC 11 L	22	70/100	134.50	N
AC 16 L	23	70/100	124.00	

für normale Beanspruchung

AC 8 N	31	70/100	134.50	N/L
AC 11 N	32	70/100	133.00	N/L
AC 16 N	33	70/100	123.00	N/L

für starke Beanspruchung

AC 8 S	41	50/70	134.50	N/L
AC 11 S	42	50/70	133.50	N/L
AC 8 H	51	50/70	134.50	N/L
AC 11 H	52	50/70	133.50	N/L

für höchste Beanspruchung

AC MR 8	65	PmB E	163.00	N/L
AC MR 11	66	PmB E	161.00	N/L

Splittmastixasphalt

SMA 8	61	PmB E	168.50	N
SMA 11	62	PmB E	163.50	N

offenporiger Asphalt

PA 8	81	PmB E	149.00	N/L
PA 11	82	PmB E	146.00	N/L

ASPHALT

Bezeichnung	Code	Bindemittel	Preis ab Werk CHF/t	Erstprüfungen Niederbipp/Lyss
-------------	------	-------------	------------------------	----------------------------------

Tragschichten

für leichte Beanspruchung

AC T 11 L	26	70/100	120.00	N
AC T 16 L	27	70/100	112.00	
AC T 22 L	28	70/100	110.00	N/L

für normale Beanspruchung

AC T 11 N	36	70/100	121.00	N/L
AC T 16 N	37	70/100	110.50	N/L
AC T 22 N	38	70/100	108.00	N/L

für starke Beanspruchung

AC T 16 S	47	50/70	112.00	N/L
AC T 22 S	48	50/70	110.00	N/L
AC T 32 S	49	50/70	112.50	L

für höchste Beanspruchung

AC T 22 H	58	50/70	112.00	N/L
AC T 32 H	59	50/70	112.50	L

für höchste Beanspruchung Hochmodul-Asphaltbeton EME

AC EME 22 C1	55	15/25	113.50	N/L
AC EME 22 C2	56	10/20	119.00	N/L

ASPHALT

Bezeichnung	Code	Bindemittel	Preis ab Werk CHF/t	Erstprüfungen Niederbipp/Lyss
-------------	------	-------------	------------------------	----------------------------------

Binderschichten

für starke Beanspruchung

AC B 11 S	46	50/70	120.00	N
AC B 16 S	43	50/70	114.00	N/L
AC B 22 S	44	50/70	112.00	N/L

für höchste Beanspruchung

AC B 16 H	53	PmB C	124.00	N/L
AC B 22 H	54	PmB C	120.00	N/L

offenporiger Asphalt (SN 640 431-7a-NA)

PA B 16	83	PmB E	138.50	N/L
PA B 22	84	PmB E	135.50	N/L

Fundationsschichten

AC F 22	18	70/100	96.00	N/L
AC F 32	19	70/100	97.00	L

Offenporiger Asphalt/Sickerschichten

PA S 16	87	70/100	117.00	N
PA S 22	88	70/100	115.00	
PA S 32	89	70/100	121.00	

Sperrschichten im Gleisbau

AC RAIL 16	13	160/220	118.00	N
AC RAIL 22	14	160/220	115.00	N/L

Asphalt für sehr dünne Schichten

AC BBTN 8A	71	PmB E	163.00	
-------------------	----	-------	--------	--

Vorühüllter Splitt

VUS 4/8	01	70/100	87.00	
VUS 8/11	02	70/100	83.00	

Semidichtes Mischgut und Deckschichten SNR 640 436:2015

SDA 8-12	105.48	PmB E/Kalk	163.—	N/L
SDA 8-12	105.08	PmB E	162.—	N/L
SDA 4-12	108.08	PmB E	160.—	N/L
SDA 4-12	108.48	PmB E/Kalk	166.—	N/L
SDA 4-16	107.08	PmB E	168.—	N/L

Wichtiger Hinweis

Spezialmischgut und Mischgut mit PmB-Bitumen müssen aus produktionstechnischen Gründen mindestens 5 Arbeitstage vor der Produktion schriftlich bestellt werden. Weitere Spezialbeläge auf Anfrage.

Nicht normierte Mischgüter

Bezeichnung	Code	Bindemittel	Preis ab Werk CHF/t	Lieferbar ab Werk: Niederbipp/Lyss	Erstprüfungen: Niederbipp/Lyss
-------------	------	-------------	---------------------	------------------------------------	--------------------------------

Tragdeckschichten

AC 11 TDS	29	70/100	122.50	N/L	N/L
AC 16 TDS	24	70/100	113.00	N/L	
AC 22 TDS	25	70/100	110.00	N/L	N

Deckschicht

RECOgreen 8 H	241	50/70	122.50	N/L	N/L
RECOgreen 11 H	242	50/70	121.50	N/L	N/L
RECOgreen 11 S	212	50/70	121.50	N/L	N/L

Tragschicht

RECOgreen T 22	238	70/100	99.00	N	
-----------------------	-----	--------	-------	---	--

Installationsplatz

Unsere Mischgütreihe RECOgreen wird mit höherem Anteil aus aufgearbeiteten Ausbausphal-Produkten hergestellt als die Norm zulässt. Diese Produkte werden durch unsere betriebliche Kontrolle kontrolliert. Mindestbestellmenge: ab 50 to oder nach Vereinbarung.

ASPHALT

Bezeichnung	Code	Bindemittel	Preis ab Werk CHF/t	Erstprüfungen Niederbipp/Lyss
-------------	------	-------------	---------------------	-------------------------------

Zuschläge Bitumen

Anderes Bindemittel anstelle Bitumen 70/100

Bitumen 50/70; 100/150; 160/220 CHF/t 2.00

Bitumenteurung wird monatlich berechnet und auf der Rechnung pro to Asphalt ausgewiesen

Winterzuschlag

Bezüge von Januar bis Ende Februar CHF/t 4.30

Umwelt- und CO₂-Abgabe

Asphalt CHF/t 1.00

PLANIERMATERIAL

Bezeichnung	Preis ab Werk CHF/to	Bemerkungen
-------------	----------------------	-------------

Asphaltgranulat

Planierkies 0/22 mm solange Vorrat 10.00

Planierkies 0/16 mm solange Vorrat 12.00

PRODUKTION AUSSERHALB DER NORMALEN ARBEITSZEIT

	Nov. – Februar	März – Oktober
Abend/Nacht Mo–Fr	17.30–06.30 h	18.00–06.00 h
Samstagsarbeit	06.30–17.00 h	06.00–18.00 h
Sonntagsarbeit Sa–Mo	17.00–06.30 h	18.00–06.00 h

Abend/Nacht Mo–Fr	Grundpauschale CHF 800.– plus zusätzlich CHF/t 11.–
Samstagsarbeit	Grundpauschale CHF 800.– plus zusätzlich CHF/t 11.–
Sonntagsarbeit Sa–Mo	Grundpauschale CHF 1300.– plus zusätzlich CHF/t 11.–

BEMERKUNGEN ZU SÜGB

Die Miphalt AG mit Werken in Niederbipp und Lyss ist Mitglied der Überwachungsstelle SÜGB (Schweiz. Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe, Bern) und lassen durch diese die Fremdüberwachung und Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) nach SN 640-431-21b NA durchführen. Sorten mit Erstprüfungen sind durch den SÜGB überwacht.



SICHERHEITSHINWEISE FÜR HEISSVERARBEITUNG, TRANSPORT UND EINBAU VON ASPHALTMISCHGUT (WALZASPHALT/GUSSASPHALT)

ARBEITSBEREICHE, ARBEITSPLATZ, TÄTIGKEIT

Diese Information bezieht sich auf die typischen Gefährdungen welche bei der Heissverarbeitung, beim Transport und beim Einbau von Asphaltmischgut bestehen. Die Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln gelten für Mitarbeiter in Belagswerken, im Transportwesen sowie im Strassenbau und beziehen sich auf Asphaltmischgut (Walzasphalt), bestehend aus Gesteinskörnungen /Splitt, Sand, Füller mit einem Bitumenanteil von ca. 5-10 % (und gelten nicht für evtl. teer- oder pechhaltiges Recyclingmaterial).

GEFAHRENSTOFFE

Der MAK Luftgrenzwert für Dämpfe und Aerosole für das enthaltene Bitumen liegt bei 10mg/m³. (Grenzwerte am Arbeitsplatz SUVA 1903.d, Stand 2009).

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Das Einatmen von Dämpfen und Aerosolen aus Bitumen bei der Heissverarbeitung kann zu Gesundheitsschäden führen. Konzentrierte Dämpfe und Aerosole aus Bitumen können die Schleimhäute, Augen und Atemwege reizen und Übelkeit und Atemnot hervorrufen.

Sorgfalt beim Umgang mit heissem Asphalt – Gefahr von Hautverbrennungen

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Persönliche Schutzausrüstung tragen:

- Schutzhandschuhe (möglichst wärmeisolierende Stulpenhandschuhe)
- Geschlossene Arbeitskleidung
- Sicherheitsschuhe tragen (Hosenbeine immer über den Schuhen)

Hygienemassnahmen:

- Im direkten Arbeitsbereich keine Lebensmittel lagern, nicht essen, rauchen, trinken
- Hände gründlich reinigen: vor den Pausen und zu Arbeitsende
- für unbedeckten Körperteile Hautschutzsalbe verwenden (fettfrei/fettarm)

Schutzmassnahmen:

- Zutritt von Wasser ausschliessen
- Produktspezifische Temperaturgrenzwerte beachten
- Verarbeitungstemperatur so gering wie möglich wählen
- Niemals Diesel/Altöl als Trennmittel verwenden
- Augendusche/Augenspülflasche bereitstellen, für Waschgelegenheit (fliessendes Wasser) sorgen
- Wasserentnahme/Hydrantenzugang wenn immer möglich nutzen



VERHALTEN IM GEFAHRENFALL

Zum Löschen von Bränden Sand, Pulverlöscher, CO²-Löscher verwenden.
Niemals direkten Wasserstrahl zur Löschung von Bränden anwenden.

ERSTE HILFE

Nach Augenkontakt:

Auge mindestens 10 Minuten unter fließendem Wasser bei geöffnetem Lid spülen/Augenspülung benutzen. Grundsätzlich immer Augenarzt zur Weiterbehandlung aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Bei Verbrennungen durch heissen Asphalt betroffene Körperpartie sofort mindestens 10 Minuten mit kaltem, fließendem Wasser spülen.

Nicht versuchen, das Bitumen von der Haut zu entfernen; immer Arzt hinzuziehen.

Nicht versuchen, Bitumen mit Lösungsmittel/Verdünner zu entfernen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Hinweise zur Entsorgung

Die Entsorgung ist gemäss Abfallschlüssel/Abfallbezeichnung nach EAK resp. VeVA Asphalt Abfallcode 17 03 02 durchzuführen.

Der Abfall soll verwertet werden bzw. ist wenn immer möglich zu recyceln.

Lieferbedingungen

1. Lieferbedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen der Miphalt AG, Werke Lyss und Niederbipp, nachstehend Lieferant genannt, gelten für die Lieferungen von Asphaltmischgut und weitere Leistungen, die im Zusammenhang mit diesen Lieferungen erbracht werden. Diese Lieferbedingungen werden verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, sofern sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. In Ergänzung zum Angebot resp. zur Auftragsbestätigung und diesen Lieferbedingungen gelten nachrangig die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten (SIA-Norm 118) sowie die SN-Norm 507 701 «Allgemeine Bedingungen für den Strassen- und Verkehrswegebau». Für die Eigenschaften des Mischgutes sind die anlagespezifischen Asphaltmischgut-Deklarationen gemäss SN-Normen massgebend. In Bezug auf Gewährleistung des Lieferanten gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen SN-Normen.

2. Preislisten und Offerten

Die Basispreise und Konditionen der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer, allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns aufgrund dieser Preislisten erteilten Auftrages verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 3 Monate beschränkt. Alle Preise verstehen sich für Lieferungen ab Belagslieferwerk zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Werk geltenden Öffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeiten werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Allfällige ausgewiesene Teuerungen werden separat verrechnet.

3. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 15.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Der Lieferant benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Mischgutsorte und -typ, Bindemittelsorte, Mischgutmenge und Lieferbeginn. Spezialmischgut und grössere Bezugsmengen sind so frühzeitig wie möglich zu avisieren. Sind für neue, nicht normierte Belagsorten oder für Rezepturen des Bezügers Vorversuche notwendig, so werden deren Kosten durch den Kunden übernommen. Der Besteller anerkennt das auf den Liefererscheinungen ausgedruckte Gewicht.

4. Zusätze

Die Zumischung von Zusätzen und Bindemitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt oder Dosierung Angelegenheit des Lieferanten. Werden bestimmte Produkte oder Dosierungen durch den Bezüger verlangt, so wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung zugesichert. Die Zumischung von Zusätzen, Bindemitteln, Dosierungen oder sonstigen Produkten, welche der Besteller verlangt, geschieht auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung, der Lieferant lehnt jede Haftung für die Zumischung und Einflüsse bzw. Auswirkungen auf das Verhalten des Belages ab. Werden vom Besteller Zusätze verlangt, so ist der Lieferant ungeachtet dieser Haftungsfreizeichnung zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlages berechtigt.

5. Transportmittel

Die Verwendung von Einsprühmitteln und deren Dosierung geschieht, auch bei Abholung, auf Risiko des Bestellers.

6. Lieferung

Die Lieferungen erfolgen nach Möglichkeit gemäss den vereinbarten Bestellungen. Die Ladezeit versteht sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus nicht vom Lieferanten verschuldeten Gründen, wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und es werden allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Werke angeboten. Für allfällige Wartezeiten und weiteren direkten oder indirekten Schaden wird in einem solchen Fall nicht gehaftet. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen und Arbeitsunterbrüche auf der Baustelle oder nicht benötigtes, aber vorbestelltes Material sofort anzuzeigen. Der Besteller trägt die Folgen seines Annahmeverzuges.

7. Gewährleistung und Haftung

Der Lieferant verpflichtet sich zu auftragskonformer Lieferung bezüglich Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Mischgutqualität sind die Prüfungen in Bezug auf die vorgegebenen Mischgutsollwerte durch das für die Anlage zuständige Labor. Ebenso haftet der Lieferant für Spezialrezepturen, sofern keine Vorbehalte angebracht worden sind. Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich der Lieferant – rechtzeitig und sachlich begründete Mängelrügen vorausgesetzt, beanstandetes Mischgut kostenlos zu ersetzen oder einen angemessenen Preisnachlass zu

gewähren. Der Lieferant haftet nicht für die Verwendung von fehlerhaftem Belagsmaterial, das zum Einbau gelangt, wenn der Besteller nicht nachweist, dass die geltend gemachten Schäden auf die mangelhafte Beschaffenheit des Mischguts zurückzuführen sind. Für Schadensregulierung von qualitativ ungenügendem Asphalt gilt das ASTRA-Abzugssystem. Ausserdem wird für die Bejahung einer Haftung vorausgesetzt, dass der Besteller selber einen Nachteil erleidet oder haftet. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

8. Obliegenheit des Bestellers

Wird das Belagsmaterial beim Lieferanten abgeholt, so ist es Sache des Bestellers, während des Transportes für zweckmässigen Schutz des Mischgutes gegen Witterungseinflüsse zu sorgen. Ausserdem obliegt es dem Besteller, alle Vorkehrungen für das rechtzeitige und fachgerechte Einbauen des Mischguts auf der Baustelle zu treffen. Für Qualitätseinbussen zufolge Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten durch den Besteller lehnt das Belagslieferwerk jede Haftung ab.

9. Mängelrügen und Verjährung

Der Besteller hat das ausgelieferte Belagsmischgut anhand des Lieferscheines umgehend zu prüfen und Mängel zu rügen. Die Rügefrist beträgt ein Jahr seit Ablieferung des Belagsmischguts. Während dieser Rügefrist kann der Besteller Mängel in Abweichung vom Gesetz jederzeit rügen. Dieses Recht zur jederzeitigen Mängelrüge besteht auch für Mängel, die zur Vermeidung weiteren Schadens unverzüglich behoben werden müssen. Doch hat der Besteller, der einen solchen Mangel nicht sofort nach der Entdeckung rügt, den weiteren Schaden selbst zu tragen, der bei unverzüglicher Behebung des entdeckten Mangels hätte vermieden werden können.

Die Mängelrechte des Bestellers gegenüber dem Lieferanten verjähren 24 Monate nach jeweiliger Lieferung des Belagsmischgutes, und zwar ungeachtet des Zeitpunktes, zu welchem das Belagsmischgut eingebaut, vom Bauherrn abgenommen oder der Belag dem Verkehr übergeben wird.

Der fertig eingebaute und verdichtete Belag darf erst nach vollständigem Erkalten, in der Regel erst am nächsten Tag für den Verkehr freigegeben werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Belags Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Lieferanten nur anerkannt, wenn die Probe von einer gemeinsam anerkannten Prüfstation untersucht worden ist. Bestehen Zweifel an untersuchten Resultaten, so sind in Anwesenheit eines Vertreters

des Lieferanten weitere Proben zu entnehmen und untersuchen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt der Lieferant die Prüfkosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

10. Qualitätskontrollen

Der Lieferant führt die Eigenüberwachung gemäss SN-Normen durch. Von den durchgeführten Kontrollen werden die Ergebnisse auf Verlangen kostenlos an den Besteller abgegeben. Weitergehende Untersuchungen, Nachweise u.Ä. werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Anwendbar ist schweizerisches Recht (unter Ausschluss internationaler Abkommen).

11. Mischgutdeklarationen

Auf Verlangen des Bestellers gibt der Lieferant über die zu liefernden Normbeläge kostenlos Warendeklarationen ab, aus denen die Sollwerte und die verwendeten Mineralstoffe, Bindemittel und Zusätze ersichtlich sind. Sollwerte beruhen auf vorliegenden Resultaten aus bisheriger Produktion und werden wenn nötig aufgrund fachmännischer Erfahrung modifiziert. Verlangt der Besteller von Normbelägen, modifizierten Normbelägen oder von Spezialbelägen Erstprüfungsberichte gemäss SN 640 431-20b-NA, so gehen die Kosten zu Lasten des Lieferanten.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferanten.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Gerichtsstand am Geschäftsdomizil des Belagswerkes.

Geschäftsbedingungen

1. Zahlungskonditionen

Es gelten in jedem Fall die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungskonditionen ab Rechnungsdatum. Eine allfällige Verrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Beanstandungen berechtigen in keiner Weise, fällige Zahlungen für übrige Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten. Reklamationen bezüglich Rechnungsstellung sind innerhalb 8 Tagen nach Zustellung der Rechnung anzubringen.

Werden dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich eine Gefährdung der Zahlungsansprüche gegen den Besteller ergibt, so kann jede weitere Lieferung an den Besteller davon abhängig gemacht werden, dass der Besteller Vorauszahlungen oder Sicherheiten leistet. Hierfür kann der Lieferant dem Besteller eine angemessene Nachfrist setzen,

nach deren fruchtlosem Ablauf aber von allen noch offenen Aufträgen zurücktreten.

Lieferungen und Leistungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder von Bezugsunterbrüchen. Eine Teil fakturierung wird ausdrücklich vorbehalten. Die in der Preisliste aufgeführten Produkte und Dienstleistungen richten sich nach der effektiven Verfügbarkeit. Über die Verfügbarkeit gibt das Verkaufsbüro gerne Auskunft. Bei Zahlungskonditionen mit Skontoberechtigung beginnt die Skontofrist mit dem aufgedruckten Datum auf der Rechnung zu laufen. Reklamationen bezüglich der Rechnung unterbrechen die ursprüngliche Skontofrist nicht. Der Verzugszins, der ohne separate Inverzugsetzung geschuldet ist, beträgt 5%. Die aufgeführten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

2. Gültigkeit Offerten und Preisliste

Die Basispreise der gedruckten Preisliste gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer.

Offerten für Lieferungen und Leistungen haben eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Offertstellung, besondere Vereinbarungen vorbehalten. Die in den Offerten aufgeführten Preisangaben haben nur so lange Gültigkeit, wie die zugrunde gelegte Preisliste gültig ist. Die vorliegende Ausgabe ersetzt alle bisherigen Preislisten. Preise in der vorliegenden Preisliste können jederzeit angepasst werden.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten aus Materiallieferungen und Dienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Lieferanten, auch bei Lieferungen franko Baustelle. Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss internationaler Abkommen.

Lyss/Niederbipp, Februar 2024

GÜLTIGKEIT:

Die Preise verstehen sich als Nettopreise excl. 8.1 % MWST.

Bei Abweichungen von mehr als 1.5 % des Listenpreises, bedingt durch Rohstoffpreisänderungen, werden die Preise entsprechend angepasst.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

30 Tagen netto ab Rechnungsdatum

Ab 31. Tag wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet

ZUSCHLAG FÜR PRIVATBEZÜGE CHF/t 20.-

Das Abbestellen des Mischgutes hat mind. 1 Stunde vor der vereinbarten Abholzeit zu erfolgen, ansonsten wird das bereits produzierte Mischgut dem Besteller verrechnet.